

Stellungnahme des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft zu dem
Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des
Telemediengesetzes aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
vom 17.02.2015

Berlin, 8. April 2015

Vorwort

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft ist der größte freiwillig organisierte Mittelstandsverband in Deutschland. Er vertritt im Rahmen seiner Verbändeallianz die Interessen von **rund 270.000 Unternehmen**, die **über neun Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** beschäftigen. Mit seinen **rund 300 Repräsentanten** und jährlich mehr als **700.000 Unternehmerkontakten** vor Ort steht der BVMW täglich im direkten Dialog mit dem Mittelstand – regional, national und international.

Deutschland braucht eine flächendeckend verfügbare und leistungsfähige IT-Infrastruktur sowie eine nachhaltige Datenpolitik, um global konkurrenzfähig zu sein. Der unbegrenzte Zugang zum Internet und damit die Möglichkeit der digitalen Vernetzung und Kommunikation ist dabei eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am digitalen Leben.

Zum Referentenentwurf

Das zweite Telemedienänderungsgesetz (2. TMGÄndG) soll die Digitalisierung in Deutschland fördern. Hintergrund für den Änderungsentwurf ist, dass vor allem kleine und mittlere Unternehmen auf Grund der Rechtsunsicherheit beim Abmahnrisiko oft auf die Bereitstellung von WLAN-Internetzugängen verzichten, trotz des daraus resultierenden Wettbewerbsvorteils. Ziel des Entwurfs ist die Herstellung von Rechtssicherheit für Unternehmen und die Vermeidung vorhandener Wettbewerbsnachteile.

Der BVMW begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, sich für die Verbreitung von öffentlichen Internetzugängen verstärkt einzusetzen und damit die Digitalisierung in Deutschland zu fördern. Insbesondere im Mittelstand haben die Unternehmen ein Interesse, ihren Kunden einen WLAN-Zugang zur Verfügung stellen. Ein Blick über die Grenzen Deutschlands belegt, dass dies ist in der heutigen Zeit mehr als nur sinnvoll ist und hilft Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Der vorliegende Referentenentwurf wird diesem Anspruch allerdings nicht gerecht.

Die in §8 Abs. 4 des TMG geforderten Maßnahmen, die vom Anbieter für einen WLAN-Zugang erfüllt werden müssen, behindern die öffentliche und kostengünstige Online-Kommunikation.

1. Die Verschlüsselung eines Internetzugangs ist bei der geltenden Rechtslage grundsätzlich nicht zu kritisieren, allerdings widerspricht dies der Öffnung von WLAN-Anschlüssen. Außerdem müssen die Daten zur Entschlüsselung offen ausgelegt werden, damit eine Registrierung für das WLAN möglich wird, andernfalls entsteht ein unverhältnismäßig hoher Informationsaufwand für den Anbieter.

Eine Verschlüsselung trägt auch nicht dazu bei, flächendeckend freien Zugang zum Internet zu gewähren, da Nutzer sich bei Wechsel in ein anderes Gebiet bzw. bei Anbieterwechsel ein neues Nutzerkonto anlegen müssten. Auch hier ist der dafür notwendige Aufwand für die Nutzer unverhältnismäßig hoch. Im Ergebnis bleibt der Internetzugang erschwert.

2. Der Zugang zum Internet darf nur gestattet werden, wenn vorab erklärt wird, keine Rechtsverletzung im Rahmen der Nutzung zu begehen. Die Überprüfung dessen ist allein für KMU nicht möglich, da es keine Rechtsgültigkeit für die Unternehmer gibt bzw. rechtswidrig handelnde Personen im Nachhinein schwierig zu ermitteln sein dürften. Ein Ausweg wäre es, von allen Nutzern zuvor die persönlichen Daten anhand eines Ausweisdokuments zu erfassen. Dieses Vorgehen ist nicht praktikabel. Für Klein- und Kleinstunternehmen kommt erschwerend hinzu, dass sie nur selten die technischen Voraussetzungen bzw. das technische Know-how haben, um solche Eingabemasken zur Registrierung zu erstellen. Dementsprechend müssten IT-Firmen mit der Bereitstellung beauftragt werden, was die Hürden für KMU erhöht, einen WLAN-Zugang anzubieten.

Stellungnahme

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, wie im Abschnitt E.2 beschrieben, ist mit der Aussage „keiner“ unzutreffend quantifiziert. Gerade für Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen müssen die technischen Voraussetzungen erst geschaffen werden, um die geforderten Maßnahmen zu erfüllen und damit Rechtssicherheit herzustellen. Hier sollte der Entwurf noch einmal im Hinblick auf die Entstehung von Kosten auf Unternehmensebene überarbeitet werden.

Wie in Abschnitt F dargestellt, wird sich auch die Häufigkeit von angebotenen WLAN mit dem Gesetzentwurf nicht erhöhen, weil damit für die Anbieter ein hoher technischer und bürokratischer Aufwand verbunden ist. Für private Anbieter (§8 Abs. 5 TMG) wird die Bereitstellung eines öffentlichen Internetzugangs nahezu unmöglich, da sie neben den Maßnahmen in Absatz 4 zusätzlich die Namen der Nutzer dokumentieren müssen. Dieser Aspekt ist auch aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu bewerten. Die Möglichkeiten flächendeckend online zu sein und zu kommunizieren, ohne dabei auf zu bezahlende Optionen zurück zu greifen, wird damit sehr stark eingeschränkt.

Neben den Wettbewerbsnachteilen in Deutschland, erstehen auch Nachteile für ausländische Touristen. Weiterhin bestehen erhebliche Nachteile im Vergleich zum europäischen Ausland sowie international, wo es kein Pendant zur Störerhaftung gibt. Im internationalen Vergleich steht Deutschland bei der öffentlichen Versorgung mit WLAN unverändert sehr schlecht da. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob der Referentenentwurf mit Art. 12 der europäischen E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG) im Sinne des Providerprivilegs kollidieren könnte.

Um die deutsche Wirtschaft und Gesellschaft und damit den deutschen Mittelstand nicht unverhältnismäßig zu belasten, schlagen wir vor, die Möglichkeiten für freie Internetzugänge zu öffnen und damit die Digitalisierung in Deutschland nicht zu bremsen, sondern voranzubringen. Sollte es zu Unregelmäßigkeiten im Internet über ein öffentliches WLAN kommen, verhindert dies der vorliegende Gesetzentwurf nicht. Er verhindert schlicht die Abmahnung eines Anbieters (ohne tatsächlich Nutzer sein zu müssen), der andernfalls belangt werden würde. Dieser Umstand ist völlig verfehlt und behindert die deutsche Wirtschaft zunehmend.

Das Maßnahmenpaket zwingt die WLAN-Anbieter ihre Zugänge verschlossen zu halten beziehungsweise diese gar nicht erst anzulegen. Der BVMW fordert daher, die Chancen von öffentlichen WLAN-Netzen zu sehen und zu ergreifen und damit Unternehmen nicht weiter zu belasten und die digitale Teilhabe zu ermöglichen.

Stellungnahme

Diese Stellungnahme wurde durch die Bundeskommissionen Recht sowie Internet und Digitales des BVMW begleitet.

Ansprechpartner

BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft,
Unternehmerverband Deutschlands e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Dr. Hans-Jürgen Völz
Leiter Volkswirtschaft
Koordinator Bundeskommission
Recht
Tel.: +49 30 533206-49
E-Mail: hans-juergen.voelz@bvmw.de

Diana Scholl
Referentin für Digitales
Koordinatorin Bundeskommission
Internet und Digitales
Tel.: +49 30 533206-47
E-Mail: diana.scholl@bvmw.de